

Warum ist es erforderlich, bei Beantragung von Ausweisdokumenten eine Geburts- oder Heiratsurkunde vorzulegen?

Jeder deutsche Bürger hat einmalig seine Namensführung und -schreibweise nachzuweisen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 Passgesetz i. V. m. Ziffer 4.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV) sind für die Schreibweise und die Reihenfolge von Namen die Eintragungen in den Personenstandsregistern maßgebend; der Nachweis hierüber kann durch Personenstandsurkunden geführt werden.

Die vorgenannten Vorschriften gelten analog für die Ausstellung von Ausweisen (§ 5 Absatz 2 Ziffer 1 Gesetz der Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweise -Personalausweisgesetz - PauswG)

Streng genommen müsste die Passbehörde jeden Kunden, der ein Ausweisdokument beantragen möchte, zum Geburts- oder Heiratsstandesamt schicken, um einen aktuellen (kostenpflichtigen) Registerauszug bei der Beantragung von Ausweisdokumenten vorlegen zu können.

Stattdessen verlangt die Passbehörde lediglich die Geburts- oder Heiratsurkunden aus den Stammbüchern, damit keine weiteren Kosten verursacht werden.

Spätaussiedler/Vertriebene können alternativ zu Urkunden Registrierschein/Bundesvertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung vorlegen.

Solange der Antragsteller ledig ist, kann ein Geburtsregisterauszug oder die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Sobald allerdings eine Eheschließung erfolgt ist, ist ein Heiratsregisterauszug bzw. die Heiratsurkunde vorzulegen - auch nach einem Scheidungsurteil.

Auch im Melderecht ist die Vorlage von Personenstandsurkunden erforderlich:

Mit Datum vom 01.05.2014 wurde durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT, Bremen, www.osci.de) der „Datensatz für das Meldewesen – einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)“ herausgegeben.

Anwendungsbeginn für den DSMeld war mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015.

Im DSMeld ist festgeschrieben, wie und auf welcher Grundlage die Daten im Melderegister zu erfassen sind.

Gemäß Blatt 0101a DSMeld mit Bezug zu § 3 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ist der vollständige Familienname anzugeben. Die Schreibweise folgt dabei der zur Feststellung der Namensschreibweise vorzulegenden Personenstandsurkunde.